

Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen aus der Hamburgischen Kirche

Hamburg, den 7. April 1934

Gesetz

Die Forderung einheitlicher Führung in der Landeskirche und ihren Gemeinden läßt ein automatisches Aufrücken von Kirchenvorstehern, die im parlamentarischen Wahlverfahren gewählt sind, nicht mehr zu.

Ich verordne deshalb das Folgende:

§ 1

Scheidet ein Kirchenvorsteher oder Gemeindeältester aus dem Kirchenvorstand einer Gemeinde aus, so tritt an seine Stelle ein vom Vorsitz des Kirchenvorstandes unter Genehmigung des Landesbischofs zu berufender Erfahrmann.

§ 2

Entgegenstehende Bestimmungen der Kirchenverfassung oder der kirchlichen Gesetze treten außer Kraft.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Hamburg, den 29. März 1934.

Der Landesbischof
Tügel

Taufen von Kindern, deren Eltern nicht kirchlich getraut sind

Ich habe Veranlassung, zur Klärung gewisser Unklarheiten in der Handhabung der Taufpraxis folgendes zu verfügen:

1. Es besteht kein Hindernis, daß ein Kind getauft wird, wenn die Eltern nicht getraut wurden.

Die Geistlichen sind aber verpflichtet, solche Eltern auf den Sinn und die Würde des christlichen Ehestandes gebührend hinzuweisen und das Nachholen der Trauung ernstlich anzuraten.

2. Ist einer der Eheleute bisher nicht Mitglied der Kirche oder aus derselben ausgetreten, so ist auf Wunsch des in der Kirche verbliebenen Teiles das Kind zu taufen, wenn die christliche Erziehung des Kindes gewährleistet erscheint. Das bedeutet, daß entweder der Vater oder die Mutter Mitglied der evangelischen Kirche sein muß und dieses sich unbedingt dafür einzusetzen hat, daß die christliche Erziehung erfolgt.
3. In diesen genannten Fällen hat der Geistliche der Benennung von Taufpaten seine erhöhte Aufmerksamkeit zu widmen. Diese müssen ausnahmslos der evangelischen Kirche angehören.

Die Gevattern sind nicht allein die Taufzeugen, sondern auch die Gewährsleute für die christliche Erziehung des Täuflings.

4. Aus diesen Gründen ist es unstatthaft, auf den Tauffcheinen die Eltern des Kindes als Paten aufzuführen.
5. Die Herren Geistlichen werden erneut auf ein gewissenhaftes Innehalten der Patenschaftsfitte hingewiesen.
6. In den Fällen der Nottaufe kann von diesen Bedingungen abgesehen werden.

Ausschreibung der Organisten- und Kantorenstelle in Altengamme

In der Gemeinde Altengamme ist die Stelle des Organisten und Kantors an der Kirche zu Altengamme zum 1. Mai 1934 neu zu besetzen. Besoldung nach Klasse 4a der Besoldungsordnung für Organisten und Kantoren.

Bewerbungen von Berufsmusikern sind baldigst einzureichen beim 2. Vorsitz der Kirchenvorstände H. Heitmann, Altengamme Nr. 82.

Übersicht über die kirchlichen Gaben

Eine Übersicht über die kirchlichen Gaben im Kalenderjahr 1933 (Kirchenkollekten und Sammlungen für die Gemeindepflegen) liegt in der Kanzlei des Landeskirchenamts zur Einsichtnahme aus.

Beerdigungen aus der Kirche Ausgetretener

Die Geistlichen werden erneut darauf hingewiesen, daß Anträge auf Beerdigung aus der Kirche Ausgetretener abzuweisen sind.

Voranschlag der Kirchenhauptkasse für das Rechnungsjahr 1934

Der Voranschlag der Kirchenhauptkasse für 1934 wird erst Ende April 1934 endgültig festgestellt sein. Ich gebe daher allen kirchlichen Verwaltungsstellen, die über Gelder des Voranschlages zu verfügen haben, hiermit Beträge in Höhe eines Zwölftels der für 1933 bewilligt gewesenen Mittel für laufende Ausgaben zur Abforderung bei der Kirchenhauptkasse frei.

Einführung eines Arbeitsbuches

Durch die „Zweite Verordnung der Verwaltung für Wirtschaft, Technik und Arbeit“ vom 1. März 1934 sind über die Einführung eines Arbeitsbuches in Hamburg folgende neue Bestimmungen getroffen worden:

Arbeitnehmer dürfen im hamburgischen Staatsgebiet nur tätig sein, wenn sie im Besitze eines ordnungsmäßig ausgefüllten Arbeitsbuches sind. Arbeitgeber dürfen im hamburgischen Staatsgebiet Arbeitnehmer nur beschäftigen, wenn diese im Besitze eines

Arbeitsbuches sind. Keine Arbeitnehmer im Sinne dieser Verordnung sind unter anderen auch die Beamten und Angestellten der Körperschaften des öffentlichen Rechts. Für alle anderen Arbeitnehmer (also insbesondere für Kirchendiener, Kirchen- und Reinmachefrauen, Läufer usw.) im Lohnverhältnis muß ein Arbeitsbuch vorliegen. Die Verordnung wird auf Arbeitsverhältnisse, die am 15. März 1934 bereits bestanden, nur angewendet, soweit für sie eine wöchentliche Arbeitszeit von weniger als 32 Stunden vereinbart ist. Die Beschaffung der Arbeitsbücher ist Sache des Arbeitnehmers. Die kostenfreie Ausstellung erfolgt durch die Polizeibehörde. Der Kirchenvorstand hat sich beim Beginn jeder Beschäftigung eines Arbeitnehmers (auch einer kurzfristigen) das Arbeitsbuch vorlegen zu lassen, das Datum des Beginns der Beschäftigung einzutragen und das Arbeitsbuch dem Arbeitnehmer wieder auszuhändigen. Bei Beendigung der Beschäftigung muß das Datum der Beendigung und der gezahlte Bruttolohn in das Arbeitsbuch eingetragen werden.

Pastorenverzeichnis

Das „Verzeichnis der Hamburger evangelischen Pastoren, Kirchengemeinden und Kirchenbüros“, im Auftrage des Vereins Hamburgischer Pastoren herausgegeben von Pastor Damm, ist in neuer Ausgabe erschienen und durch die Kanzlei des Landeskirchenamts, Jakobikirchhof 24, zu beziehen. Preis 1,20 *RM*. In dem Verzeichnis sind auch die Organisten und Kantoren, die Gemeindeglieder und Gemeindegliederinnen mit aufgeführt. Im Anhang sind die Pastoren der Nachbargemeinden verzeichnet.

Gegen vorherige Einzahlung von 1,20 *RM* wird ein Verzeichnis portofrei zugesandt. Zahlstellen: Deutsche Bank und Disconto-Gesellschaft Filiale Hamburg, Depositionskasse E, Postcheck: Hamburg 716 74 unter „Pastor Damm“.

Kantatefeier

Für die Reichskantatefeier hat die „Kantorei“, Berlin-Steglitz, Bismarckstraße 15, zwei Werbeplakate und eine „Musikmappe“ herausgegeben. Die Musikmappe enthält: Choralblätter, Notenblätter mit 2-, 3- und 4stimmigen Chorsätzen, liturgische Ordnungen, Altarsprüche für Chor- und Orgelchoräle. Preis 2,50 *RM*. Den Kirchenvorständen wird die Anschaffung empfohlen.

Bücher- und Schriftenempfehlung

Ein Lutherkalender für das Jahr 1934 ist vom Deutschen Aufbauverlag, Leipzig, Roßstraße 5, zum herabgesetzten Preise von 0,90 *RM* zu beziehen. Gestaltung und Inhalt haben in volksmissionarischer Richtung beachtliche Güte. Parteibezüge erfahren weitere Ermäßigung.

Der Landesbischof
Tügel

